



Rechnungshof  
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, 15. Februar 2022  
GZ 301.981/003–P1–3/22

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Bodenschätzungsgesetz 1970 und das Grundsteuergesetz 1955 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) weist angesichts der kurzen Begutachtungsfrist von elf Arbeitstagen zu dem mit Schreiben vom 2. Februar 2022, GZ: 2022–0.072.649, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle auf folgende ausgewählte Punkte hin:

(1) Der Entwurf beabsichtigt eine Verwaltungsvereinfachung, die Reduzierung von Rechtsbefolgungskosten und eine Modernisierung des Bodenschätzungsverfahrens und umfasst dabei etwa

- eine zentral gesteuerte und automatisierte Hauptfeststellung von Einheitswerten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (bislang sind zur Berechnung der Einheitswerte für die rd. 550.000 zu bewertenden Einheiten jeweils Erklärungen durch die Betroffenen auszufüllen),
- die Berücksichtigung von klimatischen Verhältnissen sowie von aktualisierten Betriebsgrößen im Rahmen der Hauptfeststellung, und
- eine Evaluierung der Grundlagen für die zentrale Steuerung und Digitalisierung des Verfahrens der Bodenschätzung.

Dabei sollen die Einheitswerte auf Basis eines „Temperatur/Niederschlagsindex“ entsprechend adaptiert bzw. aktualisiert werden. Der „Temperatur/Niederschlagsindex“ soll der Anpassung an die aktuellen regionalen klimatischen Verhältnisse dienen. Zusätzlich sollen in dieser Hauptfeststellung die betrieblichen Größenverhältnisse neu festgestellt werden. Damit soll den veränderten Größenverhältnissen im landwirtschaftlichen Sektor entsprochen und die Abgabenbelastung der kleineren Betriebe abgefedert werden, wobei das Abgabenaufkommen unverändert bleiben soll.

Der RH weist zu den vorgeschlagenen Regelungen darauf hin, dass auch die Erläuterungen bzw. die Angaben zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung keine näheren Ausführungen zur „Aufkommensneutralität“ der geplanten Maßnahmen enthalten. Der RH hält dazu fest, dass für die behauptete Aufkommensneutralität ausschlaggebend sein wird, welche für die Abgabebemessung maßgebenden Parameter in künftigen abgaberechtlichen Regelungen, die an die geänderten Einheitswerte anknüpfen, festgelegt werden.

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass auch für den gesetzlich verankerten „Temperatur/Niederschlagsindex“ keine verbindliche Definition bzw. Verknüpfung mit einer wissenschaftlich anerkannten Kennzahl enthalten ist.

(2) Mangels näherer Angaben insbesondere zu den oben angeführten Punkten kann daher die Ausführung in den Erläuterungen, wonach die vorgeschlagenen Änderungen – abgesehen von den Angaben zum Personaleinsatz, der mit Aufwendungen in der Höhe von rd. 7,8 Mio. EUR in den Jahren 2022 bis 2024 beziffert wird – mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden sein sollen, nicht plausibel nachvollzogen werden. Da gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F., bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten sind, entspricht der Entwurf insofern nicht den Vorgaben des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

(3) Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 67/2015, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall ohne Angabe von Gründen signifikant unterschritten.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat